

**Von:** Dagmar Formella  
**An:** Fischer, Elke; Schmidt, Astrid; Voos, Wolfgang; Macias-Bittner, Marion  
**Datum:** 20.12.2015 21:48  
**Betreff:** Wtrt: Wiederholung eines TOPes in der folgenden Ratssitzung / Ihre Anfrage vom 15.12.2015

>>> Michael Rennert 18.12.2015 12:32 >>>

Zur Kenntnis.  
Gruß

Michael Rennert  
Stadt Haan - Die Bürgermeisterin  
Ordnungsamt  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan  
Tel.: 02129/911160  
[Michael.RENNERT@stadt-haan.de](mailto:Michael.RENNERT@stadt-haan.de)  
[www.haan.de](http://www.haan.de)

>>> "Biesewinkel, Andreas" <[andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de](mailto:andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de)> 18.12.15 11:16 >>>  
Sehr geehrter Herr Rennert,

mit Ihrer Emailanfrage vom 15.12.2015 bitten Sie um kurzfristige Stellungnahme, ob die dargestellte Rechtsauffassung von hier aus geteilt werden kann.  
Angesichts der bis zum heutigen Tage erbetenen Auskunft kann ich Ihnen in Absprache mit meinem Rechts- und Ordnungsamt ergebnishalber Folgendes mitteilen:

Auf Grundlage von § 48 GO NRW ist die Bürgermeisterin verpflichtet, den z.B. fraktionsseitig und fristgerecht eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. Da es sich um einen *Vorschlag* handelt, ist der Rat in der Folge nicht gezwungen, diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung sachlich zu beraten und insoweit Entscheidungen zu treffen. Der Bürgermeisterin steht kein materielles Prüfungsrecht der Vorschläge zu. Allein der Rat der Gemeinde hat zu entscheiden, in welcher Weise mit einer Angelegenheit zu verfahren ist, die nach dem Willen z.B. einer Fraktion Beratungsgegenstand sein soll.

§ 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW regelt *abschließend* das Vorschlagsrecht und die ausdrückliche Pflicht der Bürgermeisterin zur Aufnahme eines Vorschlages einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder auf die Tagesordnung.  
Örtliche Geschäftsordnungsregelungen dürfen diesen kommunalverfassungsrechtlichen Bereich grundsätzlich nicht einschränken. Eine Erweiterung ist hingegen (wie vorliegend in § 2 Abs. 2 GeschO Rat Haan) zulässig.

In der Gesamtschau der mitgeteilten Informationen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 48 GO NRW kann die Ihrerseits mitgeteilte Rechtsauffassung ergebnishalber geteilt werden. Ich setze hierbei voraus, dass der Antrag der FDP-Fraktion fristgerecht einging.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Andreas Biesewinkel

---

**Andreas Biesewinkel**

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Kämmerei  
-Kommunalaufsicht, ÖPNV-  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann

Tel.: 02104 - 991441  
Fax: 02104 - 994403  
Raum. 1.206

E-Mail: [andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de](mailto:andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de)  
oder: [kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de)  
oder: [nahverkehr@kreis-mettmann.de](mailto:nahverkehr@kreis-mettmann.de)

Homepage: [www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

---

**Von:** Michael Rennert [mailto:[Michael.Rennert@stadt-haan.de](mailto:Michael.Rennert@stadt-haan.de)]  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Dezember 2015 17:02  
**An:** Jarzombek, Thomas  
**Cc:** Buergermeisterin  
**Betreff:** Wiederholung eines TOPes in der folgenden Ratssitzung; Entschliessung OK  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Jarzombek,

im nichtöffentlichen Teil der letzten Ratssitzung wurde die anliegende Sitzungsvorlage behandelt und der dort angegebene Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt. Dieser wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Im unmittelbaren Anschluss an die Abstimmung hat Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke ausgeführt, dass die Übernahme der Einrichtung in städtischer Trägerschaft die Folge dieser Ablehnung sei. Dieses Ergebnis hat sie auch gegenüber der Presse mitgeteilt. Angesichts der Darstellung in der Sitzungsvorlage, dass "zwei Alternativen infrage kommen, zum einen eine Übernahme der Einrichtung in städtischer Trägerschaft, zum anderen die Suche nach einem Träger mittels Durchführung einer beschränkten Ausschreibung", ist diese Schlussfolgerung logisch. Eine Einstellung des OGS-Betriebes steht nicht zur Diskussion, und für eine Übernahme der Trägerschaft hätte neben der Stadt nur ein Dritter nach einer zuvor erfolgten, aber nunmehr abgelehnten Ausschreibung zur Verfügung stehen können.

Nunmehr hat die FDP-Ratsfraktion die Aufnahme dieser Angelegenheit auf die TO der nächsten Ratssitzung am 26. 01. 2016 beantragt. Nach meiner Auffassung könnte von ihr, einer anderen Ratsfraktion oder gemeinsam von einem Fünftel der Ratsmitglieder ein Antrag gestellt zur Aufnahme in die TO gestellt werden, mit dem eine Änderung des abgelehnten Beschlussvorschlages verfolgt wird. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und konkretisiert aus den Bestimmungen in §§ 2 und 8 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.

[http://www.haan.de/media/custom/1581\\_2670\\_1.PDF?1371100193](http://www.haan.de/media/custom/1581_2670_1.PDF?1371100193)

§ 2

Tagesordnung

(1) Anträge eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion zur Tagesordnung sind aufzunehmen, wenn sie spätestens am 21. Kalendertag - in dringenden Fällen spätestens am 7. Kalendertag - vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister vorliegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Anträge einzelner Stadtverordneter, sofern es sich nicht um Wiederholungen abgelehnter Anträge oder um Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Ratsbeschlusses jeweils vor Ablauf von 6 Monaten handelt. In behaupteten dringlichen Fällen muss die Dringlichkeit begründet sein.

§ 8

Anträge

(1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge, auch Zusatz- oder Abänderungsanträge, zu stellen. Die Anträge sollen den vollständigen Wortlaut eines Beschlussvorschlages enthalten.

(2) Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

Nach § 2 sind fristgerecht gestellte Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach § 2 Abs. 2 ausschließlich für sog. Wiederholungsanträge von einzelnen Stadtverordneten, die einer Sperrfrist von 6 Monaten ausgesetzt sind. Diese Sperrklausel gilt nicht für Fraktionen und ein Fünftel der Ratsmitglieder, denen anders als einzelnen Stadtverordneten ohnehin nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ein insoweit unbeschränktes Vorschlagsrecht zusteht.

Nach § 8 kann dann jedes Ratsmitglied zu dem von der Bürgermeisterin aufzunehmenden Tagesordnungspunkt Sachanträge stellen. Eine Beschränkung bezüglich des Inhalts gibt es nicht, so dass auch eine Wiederholung des abgelehnten Beschlussvorschlages zulässig wäre.

Seitens der FDP-Fraktion wurde eine Aufnahme für den öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung beantragt. Zwar wurde im nichtöffentlichen Teil der letzten Ratssitzung die Vorlage beraten und entschieden, allerdings hindert dies nach meiner Auffassung nicht eine Fortführung / Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung, soweit es ohne Bezugnahme auf konkrete ausschreibungsrelevante Kosten nur um die Entscheidung über eine städtische Trägerschaft oder die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung geht.

Angesichts der Patt-Situation in der letzten Ratssitzung ist nicht auszuschließen, dass in der nächsten Ratssitzung sich eine knappe Mehrheit für die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung entscheiden wird. Daher bin ich gebeten worden, das Rechtsamt der Aufsichtsbehörde um eine kurzfristige Stellungnahme / Auskunft, möglichst bis zum 18. 12. 2015, zu meiner rechtlichen Darstellung zu bitten. Sollte dies nicht möglich sein, bin ich Ihnen für eine Angabe über den Zeitpunkt Ihrer Antwort dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Rennert  
Stadt Haan - Die Bürgermeisterin  
Ordnungsamt  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan  
Tel.: 02129/911160  
[Michael.RENNERT@stadt-haan.de](mailto:Michael.RENNERT@stadt-haan.de)  
[www.haan.de](http://www.haan.de)